



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0254/S/24 Datum: 14.08.2024
Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte rückwirkend zum 01.08.2024.

BEGRÜNDUNG:

In Anlehnung an die Satzungen der kommunalen Einrichtungen und den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Stand 09/2023, wurde die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte erstellt und soll rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft treten.

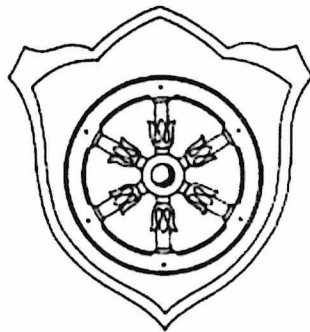
Die Elternarbeit wird in einer Elternbeiratssatzung geregelt, die zeitgleich zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Im Besonderen haben sich darüber hinaus die Themen Datenverarbeitung und Datenschutz verändert und wurden in dieser Neufassung der Satzung der Schöfferstadt über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte berücksichtigt.

In Vertretung: 
gez. Adler, Erster Stadtrat

Anlagen

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung Maria-Jockel-Kindertagesstätte



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr.

vom

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am die folgende Satzung über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In der Einrichtung werden gemäß § 25 HJKGB betreut:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindertagesstättengruppen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

- (2) Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (3) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freiwerdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.
- (4) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden darüber hinaus vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind bzw. in Ausbildung sind. Die Erziehungsberechtigten müssen dies durch aktuelle Bescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die

Mittagsbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte.

- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Die Eingewöhnung erfolgt angelehnt an das Berliner Modell und wird individuell nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet.

§ 4

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Schließzeiten werden den Eltern durch Aushang bekannt gegeben. Die Kindertagesstätte bleibt während der hessischen Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Teamnachmittage finden nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeiten statt.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte. Zudem kann bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen die Tageseinrichtung geschlossen werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte kinderärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als drei Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Konzeption und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich bis zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sollen praktische, jahreszeitlich angemessene, leicht zu reinigende Kleidung tragen und im sauberen Zustand kommen. Bezüglich der Kleidung sind die Empfehlungen der Kindertagesstätte zu beachten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.

- (4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kindertagesstätte in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstättenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (7) Die Eltern sind verpflichtet, Krankheiten, Therapiemaßnahmen oder Auffälligkeiten der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen. Bei Nicht-Offenlegung und Verschweigen von Informationen kann dies zum Verlust des Kindertagesstättenplatzes führen.
- (8) Wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Kinder, die am Magen-Darm-Infekt leiden, dürfen erst nach 48 Stunden brech- und durchfallfrei in die Krippe kommen und Kinder mit Fieber müssen ebenfalls 48 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Kinderkrippe besuchen dürfen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Elternbeiratssatzung bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind drei Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Das Betreuungsjahr endet jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (3) Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und die nicht bis zum allgemeinen Entlassungszeitpunkt, d. h. zum 31. Juli eines Jahres, in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen unter Berücksichtigung der üblichen Kündigungsfrist spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich abgemeldet werden. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter, z. B. durch unberechenbares Verhalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (5) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
- (6) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder

gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (7) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als drei Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung vom Besuch der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (8) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
- Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 - Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 - Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 - Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 - Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),
 - Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

- In der Tageseinrichtung für Kinder werden folglich persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung:

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B.

Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),

- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechnigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Schöfferstadt Gernsheim soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Schöfferstadt Gernsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim und unter www.gernsheim.de/datenschutz einsehbar. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft und setzen alle vorherigen Satzungen über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-Information Nr. ../2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Synopse zur Neufassung der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Gespeicherte Lesefassung!

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel- Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KTFördV HE) vom 02. Januar 2007 (GVBl. I 2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. November 2011 (GVBl. I, S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 07.09.2021 nachstehende Änderung des § 3 der Satzung über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte beschlossen:

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am die folgende Satzung über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In der Einrichtung werden gemäß § 25 HJKGB betreut:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindertagesstättengruppen.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

(2) Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(3) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen,

§ 3 Kreis der Berechtigten (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen. (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freierwerdenden Plätzen ein Nachrückverfahren erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen. (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme. Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden darüber hinaus vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte(r) berufstätig sind (ist) bzw. die in Ausbildung sind. Die Eltern müssen dies durch aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Mittagsbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeit-	Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. § 3 Kreis der Berechtigten (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, offen. (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freierwerdenden Plätzen ein Nachrückverfahren erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen. (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme. (4) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden darüber
---	---

raum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte. (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen. (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. (6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine Übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.	hinaus vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungs-berechtigte berufstätig sind bzw. in Ausbildung sind. Die Erziehungsberechtigten müssen dies durch aktuelle Bescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Mit-tagsbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte. (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen. (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbe-treuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenlei-tung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Er-ziehungsberechtigten benannt wird. (7) Die Eingewöhnung erfolgt angelehnt an das Berliner Modell und wird individuell nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet.
---	--

**§ 4
Betreuungszeit**

(1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.

(2) Die Schließzeiten werden durch die Kindertagesstättenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang und in der Kindertagesstätten-Zeitung bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr, für die Dauer von drei Wochen während der hessischen Sommerferien und an den festgesetzten Teamnachmittagen (jeweils 1. und 3. Montag eines Monates) bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

(3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte und durch Bekanntmachung in der Kindertagesstätten-Zeitung „Bimmelbahn“.

**§ 4
Betreuungszeit**

(1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.

(2) Schließzeiten werden den Eltern durch Aushang bekannt gegeben. Die Kindertagesstätte bleibt während der hessischen Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Teamnachmittage finden nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeiten statt.

(3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte. Zudem kann bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen die Tageseinrichtung geschlossen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte kinderärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als drei Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Konzeption und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich bis zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sollen praktische, jahreszeitlich angemessene, leicht zu reinigende Kleidung tragen und im sauberen Zustand kommen. Bezüglich der Kleidung sind die Empfehlungen der Kindertagesstätte zu beachten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt durch die

(4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kindertagesstätte in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorgelegt werden. (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tage der Erkrankung die Kindertagesstättenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind.	persönliche Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter. (4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kindertagesstätte in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorgelegt werden. (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstättenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetz-
--	--

zes wie § 34 IfSG.

(7) Die Eltern sind verpflichtet, Krankheiten, Therapiemaßnahmen oder Auffälligkeiten der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen. Bei Nicht-Offenlegung und Verschweigen von Informationen kann dies zum Verlust des Kindertagesstättenplatzes führen.

(8) Wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Kinder, die am Magen-Darm-Infekt leiden, dürfen erst nach 48 Stunden brech- und durchfallfrei in die Krippe kommen und Kinder mit Fieber müssen ebenfalls 48 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Kinderkrippe besuchen dürfen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu

unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG. § 8 Elternversammlung und Elternbeirat Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Elternbeiratssatzung bestimmt.	§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird. (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates. (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen. (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt. (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e
--	---

Stellvertreter/in gewählt.

(6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Gruppenleiterinnen der Kindertagesstätte können teilnehmen.

(7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen.

§ 9

Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:

- a) Stellenbesetzung im Kindertagesstättenbereich
- b) Sonderveranstaltungen
- c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten etc.
- d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.

(2) Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:

- a) Versetzungen im Personalbereich
- b) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel etc.
- c) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
- d) Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch
- e) Veränderungen im Raumangebot.

(3) Der Zustimmung des Kindertagesstättenelternbeirates bedürfen:

- a) die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
- b) die Änderung der Öffnungszeiten. Zustimmungspflichtige

Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Kindertagesstätten-Elternbeirat die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Magistrat abschließend. (4) Verschwiegenheit: Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. (5) Kosten: a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. b) Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen die Räume der Maria-Jockel-Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.	§ 10 Versicherung (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen. § 11 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Teilnahme am
	§ 9 Versicherung (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen. § 10 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Teil-

Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.

(2) Das Betreuungsjahr endet jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres.

(3) Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und die nicht bis zum allgemeinen Entlassungszeitpunkt, d. h. zum 31. Juli eines Jahres, in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen unter Berücksichtigung der üblichen Kündigungsfrist (Abs. 1) spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich abgemeldet werden. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.

nahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind drei Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(2) Das Betreuungsjahr endet jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres.

(3) Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und die nicht bis zum allgemeinen Entlassungszeitpunkt, d. h. zum 31. Juli eines Jahres, in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen unter Berücksichtigung der üblichen Kündigungsfrist spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich abgemeldet werden. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

(4) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederhol-

(5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung vom Besuch der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. (6) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.	te Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter, z. B. durch unberechenbares Verhalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung. (5) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist. (6) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. (7) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als drei Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung vom Besuch der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss sind die Erzie-
---	---

	hungsberechtigten anzuhören. (8) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen. § 12 Gespeicherte Daten (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über • Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse, • Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten, • Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten, • Angaben zum Impfstatus des Kindes, • Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss, • Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt, • Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen, • weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.), • Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese
--	--

	Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht. • In der Tageseinrichtung für Kinder werden folglich persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist. Dazu werden erfasst: • persönliche Daten des Kindes, • die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten, • seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil), • evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes, • Foto- oder Videodokumentation. (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist: (2.1) Grund der Datenerfassung: • als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, • zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder, • um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
--	--

	• aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII, • zur digitalen Speicherung. (2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst: • als schriftliche Dokumentation, • als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bild-dokumentation), • zur digitalen Speicherung. (2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet: • in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder, • in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes, • in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden), • zum Übergang in die Schule. (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt. (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden.
--	---

§ 13 Inkrafttreten Die Änderung des § 3 der Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den 14.09.2021 Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim D.S. gez. Burger, Bürgermeister	chert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Schöfferstadt Gernsheim soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist. (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschützinformationen der Schöfferstadt Gernsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim und unter www.gernsheim.de/datenschutz einsehbar. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform. § 13 Inkrafttreten Die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft und setzen alle vorherigen Satzungen über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte außer Kraft. Ausfertigungsvermerk Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
--	--

Vorstehende Änderung des § 3 der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte ist in der Ried-Information Nr. 38/2021 vom 22.09.2021 öffentlich bekannt gemacht worden. Gernsheim, dem 23.09.2021 Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim D.S. gez. Burger, Bürgermeister	Gernsheim, den Bekanntmachungsvermerk Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-Information Nr. ../2024 öffentlich bekannt gemacht. Gernsheim, den Burger, Bürgermeister
---	--